Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, für diese handelnd das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Dienststätte Frankfurt (Oder) in 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51

im Folgenden „Straßenverwaltung" genannt,

und der Gemeinde Küstriner Vorland
vertreten durch das
Amt Golzow,Seelower Straße 14 in 15328 Golzow

im Folgenden „Vorhabenträger" genannt,

über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und Betrieb eines

Durchlasses DN 600 bei Manschnow zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes

im Folgenden als „Anlage" bezeichnet.

§ 1
Benutzungsrecht

Die Straßenverwaltung gestattet dem Vorhabenträger nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen A und B,

Die Bundesstraße 112 Abs. 290 in km 2,750

zu benutzen.

§ 2
Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem Datum der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung, eingeräumt.

§ 3
Arbeiten des Vorhabenträgers

(1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Vorhabenträger sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Vorhabenträger, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Telekommunikationslinien, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.

Den Beginn der Bauarbeiten zeigt der Vorhabenträger der Straßenverwaltung; Straßenmeisterei (SM) Seelow, Telefon (0 33 46) 855 89-0 rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Versorgungsunternehmen, wenn Telekommunikationslinien im Bereich der Baustelle liegen.

(2) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger trifft im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.

(3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Nach Beendigung / in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße / der Bauarbeiten an der Straße / findet eine gemeinsame Besichtigung mit der zuständigen Straßenmeisterei (SM) statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung (SM) kann auf die Besichtigung verzichten.

(5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4
Herstellungskosten

Zu den vom Vorhabenträger zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderungen der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;

b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;

c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;

d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;

e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenverwaltung;

f) die Verwaltungskosten,

soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5
Lage- und Bestandspläne

(1) Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der Straßenbauverwaltung Bestandsunterlagen in analoger und digitaler Form nach den Vorgaben der RAS-Vermessung (Ausgabe 2001) in den amtlichen Bezugssystemen:
Lage: ETRS 89
Höhe: DHHN 92
Auf der Grundlage der verbindlich für das Land Brandenburg eingeführten Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Abt. 5 –Nr. 4/ 1997-Straßenbau vom 14.03.1997 zu übergeben.

Die grafischen Daten sind dreidimensional im DXF-Format mit genauer Symbol- und Ebenenbeschreibung zu liefern.

Der Verlauf unterirdischer Versorgungsleitungen ist an der offenen Baugrube unter Angabe der technischen Parameter (z.B. Durchmesser, Material u. ä.), einschließlich der Sicherungs- und Betriebseinrichtungen oder sonstiger leitungsspezifischer Einrichtungen, 3-dimensional (Lage und Höhe) aufzumessen.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.

(3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 6
Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Vorhabenträgers

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Der Vorhabenträger duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Vorhabenträgers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7
Durchführung von Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger

(1) Trägt die Straßenbauverwaltung nach § 10 Abs. 2 die Kosten, so gehören hierzu auch die notwendigen Aufwendungen

a) für die Änderung und gleichzeitige Wiederherstellung der Anlagen,

b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,

c) zum Schutz der Anlagen,

d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl. (Pauschale Abgeltung ist zulässig).

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 2.

Der Vorhabenträger übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Sie führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

(2) Dem Vorhabenträger bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; die Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt.
Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

(3) Die Durchführung der Arbeiten ist mit der zuständigen Straßenverwaltung abzustimmen. Der Vorhabenträger wird der Straßenverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 8

Zustimmungen der Straßenverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Der Vorhabenträger holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmungen der Straßenverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 9
Änderungen der Straße

Die Straßenverwaltung gibt dem Vorhabenträger von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Vorhabenträgers bedingt oder die Anlage des Vorhabenträgers gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 10
Folgepflicht und Folgekosten

(1) Der Vorhabenträger führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

(2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten). Die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit

a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht.

b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird.

c) Anlagen des Vorhabenträgers, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstückes ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

(4) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diese Teile der Anlage.

§ 11
Kündigung

(1) Die Straßenverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung sind die Belange der öffentlichen Versorgung angemessen zu berücksichtigen.
(2) Der Vorhabenträger kann den Vertrag jederzeit kündigen.
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12
Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Vorhabenträger die Anlage nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn der Vorhabenträger die von der Straßenverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Der Vorhabenträger wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; der Vorhabenträger erstattet die Kosten.

§ 13
Ersatzvornahme

Kommt der Vorhabenträger einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Vorhabenträgers zu veranlassen. Die Straßenbauverwaltung kündigt der Vorhabenträger die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung den Vorhabenträger von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 14
Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 15
Sicherung der Rechte des Vorhabenträgers nach Einziehung der Straße

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenverwaltung auf Antrag des Vorhabenträgers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem

Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Vorhabenträger.

(3) Der Vorhabenträger leistet der Straßenverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

§ 16
Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Vorhabenträgers sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

§ 17
Übertragung der Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen Anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 18

Dieser Vertrag erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nicht mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Eine Verlängerung bedarf der Schriftform.

§ 19

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Frankfurt (Oder) vereinbart.

§ 20

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Frankfurt (Oder), 23.09.14
(Ort) (Datum)

i. A.

Ursula Wieczorek
Straßenverwaltung Stempel

Golzow, 23.05.2016
(Ort) (Datum)

Amt Golzow
Der Amtsdirektor

Amt Golzow
Seelower Straße 14
15328 Golzow
Tel. (033472) 6690 Fax: 669 13

Vorhabenträger Stempel

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg DS Frankfurt/Oder
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Technische Bestimmungen
Zum Vertrag über die Benutzung von Straßeneigentum durch Leitungen der öffentlichen Versorgung.

- A –

Die in § 1 gestattete Benutzung der Bundesstraße/Landesstraße
erfolgt entsprechend den nachstehenden Bedingungen:

I. Kreuzung	**B 112 Abs. 290**			
Verlegung in km	2,750			
mit Fahrbahnkreuzung	x			
ohne Fahrbahnkreuzung				
Verlegung 1. Verdrängungsverfahren oder 2. Bohr-/ Pressverfahren oder 3. mittels Durchörterung 4. offene Bauweise	x			
Arbeitsgrube im Seitenstreifen				
Arbeitsgrube außerhalbSeitenstreifen				
Arbeitsgrube im Geh-, Rad- oder Geh-/Radweg				
Arbeitsgrube im Straßengrundstück				
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks				
Abstand von befestigter Fahrbahnkante [m]				
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (1)	bei Vollsperrung, Umleitungsstrecke beantragen			

Rohrleitungen

a) Durchmesser der Leitung [mm]	DN 600			
b) Material der Leitung	Stahl	L = 20,00 m		
c) Scheitelüberdeckung [m]	> 1,50			

Kabel

a) Leitungsart				
b) Scheitelüberdeckung [m]				
c) Schutzrohrlänge [m]				

Freileitung

a) Leitungsart				
b) lichte Mindesthöhe (m)				
c) Abst. neuer Mast v. Fahrbahnrand				
d) Abgang vom vorh. Mast				

(1) Hier kommen z.B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besondere geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst
Fbs. = Fahrbahnseite

II. Längsleitung

von km						
bis km						

Verlegung

in der Fahrbahn					
in der Mehrzweckspur					
hinter gepl. Geh- Radweg					
im Seitenstreifen					
im Gehweg					
im Grünstreifen					
Mast					
in feldseitiger Grabenböschung					
in straßenseitiger Grabenböschung					
Abstand von befestigter Fahrbahnkante [m]					
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (1)					

Rohrleitung

a) Durchmesser der Leitung [mm]					
b) Material der Leitung					
c) Scheitelüberdeckung [m]					

Kabel

a) Leitungsart					
b) Verlegetiefe [m]					
c) Schutzrohr					

Freileitung

a) Leitungsart					
b) lichte Mindesthöhe					

1) Hier kommen z.B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besondere geprüfte Rohre
Fbs. = Fahrbahnseite

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt vorgenommen:

ZTV – StB 12

Sonstige Vereinbarungen:

1.

2.

3.
Netzknoten: (+ Sicherungspunkte)
Vor Baubeginn sind alle Netzknoten und die dazugehörigen Sicherungspunkte - in der Regel 3 im Seitenbereich der Straße befindliche Punkte - in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei zu sichern. Sollte es zu Beschädigungen der Netzknoten kommen, sind diese durch eine Firma, die durch die Straßenbauverwaltung benannt wird, zu Lasten des Auftraggebers wieder herzustellen.
(Kosten für eine Wiederherstellung (B-Straßen ca. 337,45 €.)

Stationszeichen: ca. alle 200 m befinden sich in Stationierungsrichtung - rechtsseitig - Stationszeichen auf Leitpfosten oder Engstellentafeln. Diese Stationszeichen dürfen während der Baumaßnahme nicht versetzt oder zerstört werden. Sollte es zu Veränderungen durch Arbeiten im Straßenbereich an den Stationszeichen kommen, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in Zusammenarbeit mit der SM zu beheben.
Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Im Bereich der Straßenbäume ist nach der Richtlinie RAS-LP 4 und der DIN 18920 zu verfahren. Des Weiteren hat eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Vorhandene Befestigungen im Seitenbereich der Straße (z.B. Gehwege und dgl.) müssen nach Bauende wieder ordnungsgemäß hergestellt werden.

Grundsätzlich ist zur Bauausführung die ZTVA-StB 12 zu beachten.

Bei Bauvergabe müssen eine unterschriebene Kopie des Vertrages, die Technischen Bestimmungen A und die entsprechenden Planungsunterlagen an die beauftragte Baufirma mit übergeben werden, die diese Unterlagen auf der Baustelle mitzuführen und aufzubewahren hat. Der Vertrag ist auf Verlangen des Leiters der Straßenmeisterei vorzuzeigen.

Der Beginn der Bauarbeiten im Straßenbereich bzw. im Straßenkörper ist nach Auftragsvergabe, spätestens eine Woche vor Baubeginn, dem Leiter der Straßenmeisterei (siehe Anlagen Straßenmeister) mit dem übergebenen Formblatt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beendigung der Baumaßnahme. Der Leiter der Straßenmeisterei ist zur Bauanlaufberatung sowie zur Endabnahme der Baumaßnahme einzuladen, dies hat rechtzeitig, (mindestens 3 Werktage vorher) zu erfolgen.

4.
Bei nicht erfolgter Anmeldung der Baumaßnahme bei der zuständigen Straßenmeisterei und sonstigen Verstößen gegen die o.g. Vertragsbedingungen ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, eine Einstellung der Bauarbeiten zu veranlassen.

Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Bauende kein Abnahmetermin stattgefunden hat, ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, zu Lasten des Versorgungsunternehmens Qualitätskontrollprüfungen durchführen zu lassen, ebenso bei Nichtvorlage von Eigenüberwachungsprotokollen und Kontrollprüfungen gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften.

Werden bei der Endabnahme festgestellte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt, ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Mängel zu Lasten des Versorgungsunternehmens abstellen zu lassen.

5.
Hinweis:
Wenn nach der StVO eine Verkehrsraumeinschränkung notwendig ist, ist diese 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Straßenbereich unter Vorlage dieses Vertrages entsprechend § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6.
Bestandsunterlagen sind auf das amtliche Bezugssystem der Lage –ETRS 89- und die Höhen im System DHHN 92 anzufertigen und beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – DS Frankfurt (Oder) einzureichen.

Zuständige Stelle:

- Amt Golzow	
- Telefon:	(03 34 72) 669 23
- Fax:	
- Straßenbauverwaltung:	Frau Wieczorek
- Telefon:	(03 35) 560 25 48
- Fax:	(03 35) 560 25 63